

SATZUNG des Sportvereins Ebenweiler e.V.



§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Sportverein Ebenweiler e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Ebenweiler.
- 3) Er ist seit 15.10.76 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg unter VR 310 eingetragen.
- 4) Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
- 5) Das Vereinslokal wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er dient der körperlichen Ertüchtigung und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports, der Leibesübungen und der Kameradschaft.
- 2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Zuwendungen oder sonstige Vergünstigungen. Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- 3) Wirtschaftliche, politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen nicht angestrebt werden.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand (siehe § 7) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Anerkennung der Satz des Landessportbundes

1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart. Er anerkennt und unterwirft sich dessen jeweiliger Satzung und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung usw.).

2) Das gleiche gilt für die einzelnen Vereinsmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Aktive Mitglieder

Jedermann mit entsprechender Begabung kann aktives Mitglied im Verein werden. Die Anmeldung hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen. Jugendliche von 8 - 18 Jahren können ebenfalls aktive Mitglieder werden mit dem Ziel, in der Jugendmannschaft aufgenommen zu werden. Bei der Aufnahme eines Jugendlichen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dem Vorstand vorzulegen.

2) Passive Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die einen guten Ruf hat, kann Mitglied im Verein werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Beitrittserklärung ist schriftlich nachzusuchen. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, insbesondere durch langjährige Mitgliedschaft.

4) Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt ein ausscheidendes Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zu bezahlen.

5) Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen wegen wiederholter Überschreitung der Satzung, wegen Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, wegen Störungen des Friedens im Verein, wenn ein Mitglied nicht mehr den Voraussetzungen (siehe § 5, Abs. 1 + 2) genügt, die bei seiner Aufnahme maßgebend waren, bei Verzug mit der Beitragszahlung. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß. Der Ausgeschlossene kann seinen Ausschluß gerichtlich anfechten. Über vereinsinterne Sperren von aktiven Spielern und Ausschlüsse entscheidet die Vorstandschaft.

6) Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ausschuss.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

Bis zu 3 Vorsitzenden,
dem Kassier,
dem Schriftführer,
dem Jugendleiter,
den Leitern der Abteilungen,
den 4 Ausschussmitgliedern,
den Spielführern der 1. und 2. Mannschaft.

2) Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Vorsitzenden doppelt.

3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4) Vorstand i.S. des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind die Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, auch deren Abberufung;
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt wird.

3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Die Form wird auch gewahrt durch Veröffentlichung im Altshäuser Anzeiger und durch Aushang im Vereinskasten.

4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst: zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.

6) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht; sie können auch nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschuss

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Aufstellung von Ausschüssen berufen und ausgestalten. Dem Ausschuss kommt die Funktion eines internen Arbeitskreises zu.
- 2) Das gleiche Recht steht dem Vorstand zu.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Details werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.
- 2) Von den Förderern des Vereins werden Spenden entgegengenommen. Näheres kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist mit einem genauen Vermögensverzeichnis und der letzten Vereinsatzung der Gemeindeverwaltung Ebenweiler zu übergeben mit der Verpflichtung, das übernommene einem evt. neuen Verein, der den gleichen oder ähnlichen ideellen Zweck verfolgt und seine Lebensfähigkeit bewiesen hat, herauszugeben.
- 3) Vor der Aushändigung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 12 Jugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung.

§ 13 Vereinsjugendordnung

1) Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Ebenweiler e. V.

2) Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert werden, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

3) Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendausschußleiter
- der oder dem Vereinsjugendsprecher
- weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei Ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4) Jugendleiter/in

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

5) Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendleiter geführt.

6) Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

7) Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.